Fragebogen (II) zu den Pflichten nach dem GwG (Schriftliche Prüfung)

| Die Zii | fernsymbole X verweisen auf die zu beachtenden Erlauterur | igen, die diesem | | traum 2023 |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|------------|---------------------------------------------------------------|
| | | Name: | | |
| □pe | er beA | Kanzleia | nschrift: | |
| | | | | |
| | | Mitglieds | nummer: | |
| Bitte | machen Sie die entsprechenden Angab | en und bear | ntworten S | ie die Fragen. |
| | jahr ist das Kalenderjahr 2023 ; die Frag nandate i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG im Z n"). | | | |
| anw Täti | I Sie sowohl als niedergelassene/r Rechts ältin/-anwalt und/oder in mehreren gkeiten ein gesonderter Fragebogen aus dnung nicht ausdrücklich etwas anderes | Kanzleien gefüllt werd | tätig, m | nuss für jede dieser |
| A) | Tätigkeiten | | | |
| 1. | Ich bin als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder europäische/r bzw. ausländische/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand tätig. | □ Ja | ☐ Nein | |
| 2. | Ich bin als Syndikusrechtsanwältin/-rechtsanwalt oder als europäische/r bzw. ausländische/r Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt.tätig. | □Ja | ☐ Nein | falls "Ja" → weiter mit 2.1 falls "Nein" → weiter mit B |
| 2.1 | Ich bin als Syndikusrechtsanwältin/-rechtsanwalt bei einem Arbeitgeber tätig, der selbst Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 GwG ist. | | ☐ Nein | |
| 2.2 | Ich bin als Syndikusrechtsanwältin/-rechtsanwalt tätig und habe im Auftrag meines Arbeitgebers Dritte gem. § 46 Abs. 5 BRAO beraten. | □ Ja | ☐ Nein | falls "Ja" → weiter mit B falls "Nein" → weiter mit B, dann D |

B) Mandate

| | III WIE VIEIEN FAIIEN NADEN DIE AIS RECHIS- | rfüllt ein Mandat mehrere Kriterie | n, bitte mehrfach angeben. | | |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|--|--|
| | anwalt/Syndikusrechtsanwalt <u>im</u> <u>Prüfzeitraum…</u> | Tätigkeiten als Amtswalter gelten nicht als Fall! 1 | | | |
| 1.1 | für Mandanten an der Planung oder Durchführung von mitgewirkt? | n Kauf oder Verkauf von Immobilien | Anzahl: | | |
| 1.2 | für Mandanten an der Planung oder Durchführung von trieben mitgewirkt? | Kauf oder Verkauf von Gewerbebe- | Anzahl: | | |
| 1.3 | für Mandanten an der Planung oder Durchführung von oder sonstigen Vermögenswerten mitgewirkt? | Verwaltung von Geld, Wertpapieren | Anzahl: | | |
| 1.4 | für Mandanten an der Planung oder Durchführung v Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten mitgewirkt? | von Eröffnung oder Verwaltung von | Anzahl: | | |
| 1.5 | für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erford | | Anzahl: | | |
| 1.6 | für Mandanten an der Planung oder Durchführung von von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähn | | Anzahl: | | |
| 2. | im Namen und auf Rechnung eines Mandanten Fir durchgeführt? | nanz- oder Immobilientransaktionen | Anzahl: | | |
| 3. | den Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktu damit verbundene Fragen beraten? | ır, dessen industrielle Strategie oder | Anzahl: | | |
| 4. | Beratungen oder Dienstleistungen im Zusammenhang nahmen erbracht? | mit Zusammenschlüssen oder Über- | Anzahl: | | |
| 5. | geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbrach | nt? | Anzahl: | | |
| C) Ic | dentifizierung 2 | | | | |
| 1. | Soweit in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG genannte Tätigkeiter natürliche Personen durchgeführt wurden, erfolgte Identifikation anhand eines gültigen Ausweises im Orig (durch Vorlage vor Ort oder durch ein sonstiges Verfal i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG) oder anhand eines elektr schen Identitätsnachweises oder bei geringem Risiko hand von Dokumenten i.S.v. § 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG. | die ginal Ja Nein hren roni- kein solches Mandat | falls "kein solches Mandat bearbeitet" • weiter mit 2 | | |
| 1.1 | Es wurden Vor- und Nachname, Geburtsort und -dat Staatsangehörigkeit <u>und</u> Wohnanschrift erhoben. | tum, | | | |
| 2. | Soweit in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG genannte Tätigkeiter juristische Personen oder Personengesellschaften du geführt wurden, erfolgte die Identifikation anhand e amtlichen Registers oder anhand von Gründungsdementen. | urch- | falls "kein solches Mandat bearbeitet" • weiter mit 3 | | |
| 2.1 | Es wurden Name, Rechtsform, Registernummer (falls handen), Anschrift, Namen der Mitglieder des Vertretu organs oder die Namen der gesetzlichen Vertreter und fern ein Mitglied des Vertretungsorgans/der gesetzl Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristische Person die zuvor genannten Daten erhoben. | ngs- , so- liche | Weiter Hill 3 | | |
| 3. | Soweit in den Fällen der Ziff. 1 und 2 in einem/mehre Mandat/en eine andere Person für den Mandanten au treten ist (z.B. Geschäftsführer/in), erfolgte die Identition der Person anhand eines gültigen Ausweises Original (durch Vorlage vor Ort oder durch ein sonst | ufge- ffika- s im bearbeitet | falls "kein solches Mandat bearbeitet" → weiter mit 4 | | |

| | elektronischen Identitätsnachweises oder bei g siko anhand von Dokumenten i.S.v. § 14 Abs. 2 | eringem Ri- | | | |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|--------------------|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| 3.1 | Es wurden Vor- und Nachname, Geburtsort u Staatsangehörigkeit <u>und</u> Wohnanschrift erhob | | □Ja | ☐ Nein | |
| 4. | Soweit in den Fällen der Nr. 1 und 2 in einer Mandat/en der Mandant für einen wirtschaftlich ten aufgetreten ist, erfolgte eine Identifikatio schaftlich Berechtigten. 4 | n Berechtig- | □Ja | ☐ Nein | falls "Ja" → weiter mit 4.1 falls "Nein" → weiter mit 4.4 |
| | | | kein so bearbeitet | Iches Mandat | falls "kein solches Mandat bearbeitet" • weiter mit 5 |
| 4.1 | Es wurden zumindest Vor- und Nachname des lich Berechtigten erhoben. | s wirtschaft- | ☐ Ja | ☐ Nein | |
| 4.2 | Die bei der Identifizierung des wirtschaftlich E erhobenen Daten wurden durch risikoangemes nahmen (z.B. Auskünfte und Daten Dritter) ver | ssene Maß- ifiziert. | □Ja | ☐ Nein | falls Mandant natürliche Person → weiter mit 5 |
| 4.3 | Die Eigentums- und Kontrollstruktur des Manda in Erfahrung gebracht. | anten wurde | ☐ Ja | ☐ Nein | |
| 5. | Bei der Begründung einer neuen Geschäftsbe einer Vereinigung nach § 20 GwG oder einer staltung nach § 21 GwG wurde ein Nachweis | r Rechtsge- der Regist- | ☐ Ja | ☐ Nein | |
| | rierung nach § 20 Abs.1 GwG oder § 21 Gw Auszug der über das Transparenzregister zu Daten eingeholt. | ugänglichen | kein so bearbeitet | Iches Mandat | |
| 6. | Ich habe in einem oder mehreren Fällen der un 4 genannten Tätigkeiten auf eine Identitätsfests zichtet. 5 | | ☐ Ja, Anz | :ahl: | |
| 6.1 | Auf die Identifizierung wurde verzichtet, weil d fizierende Person bereits bei früherer Gelegen ziert wurde. | | □Ja | ☐ Nein | |
|) N | landatsbezogene Risikoeinschätzur | ng | | | |
| 1. | Bei der Durchführung der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 nannten Tätigkeiten habe ich Informationer Zweck und über die angestrebte Art der Geschung eingeholt. (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG). | n über den | | ☐ Nein | falls "Ja" → weiter mit 2 |
| 1.1. | Ich habe keine Informationen eingeholt, da sich Art der Geschäftsbeziehung bereits aus dem Auergeben haben. | | □ Ja | ☐ Nein | |
| 2. | Ich habe geprüft, ob es sich bei dem Mandan nem etwaig vorhandenen wirtschaftlich Berec eine politisch exponierte Person (PEP), ein F- glied einer PEP oder eine einer PEP bekan nahestehende Person i.S.d. § 1 Abs. 12-14 Gw | htigten um amilienmit- ntermaßen | ☐ Ja | ☐ Nein | Hinweis: ob ein Mandant / wB eine PEP ist, wird unter F 1.1. abgefragt |
| 3. | Ich habe zu den einzelnen Mandaten nach § 2 10 GwG eine Risikobewertung nach §§ 8 Abs. Abs. 2, 14 Abs. 1 und 15 Abs. 3 GwG vorgeno | . 1 Nr. 2 <u>, 1</u> 0 | □ Ja | ☐ Nein | |
|) Au | sübung der Sorgfaltspflichten durch | n externe | Dritte 9 | | |
| 1. | Zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem GwG habe ich externe Dritte herangezogen. | □Ja | | Nein (falls "Nein" | → weiter mit F) |
| 2. | Falls ja, wen? | andere | inländische \ | Verpflichtete nach § | 2 Abs. 1 GwG |
| | | ☐ Verpflid | chtete in ande | eren EU-Mitgliedstaa | aten |
| | | | | n einem Drittstaat m | it entsprechenden |

F) Verstärkte Sorgfaltspflichten 10

| | Besonderheiten bei der Mandatsbearbeitung | | |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | | |
| 1.1 | Ein Mandant von mir oder der wirtschaftlich Berechtigte war eine politisch exponierte Person (PEP), ein Familienmitglied einer PEP oder eine einer PEP bekanntermaßen nahestehende Person (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 GwG). | ☐ Ja ☐ Nein | falls "Ja" → weiter mit 1.2 falls "Nein" → weiter mit 2.1 |
| 1.2 | In den Fällen nach 1.1 habe ich mindestens die verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 4 GwG erfüllt. | ☐ Ja ☐ Nein | |
| 2.1 | An einem von mir bearbeiteten Mandat war auf Seiten meines Mandanten, auf der Gegenseite oder auf Seiten sonstiger Beteiligter eine natürliche/juristische Person beteiligt, die in einem der folgenden Länder niedergelassen ist: Afghanistan, Barbados, Burkina Faso, Cayman Islands, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Gibraltar, Haiti, Iran, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Mali, Marokko, Mosambik, Myanmar, Nigeria, Panama, Philippinen, Senegal, Südafrika, Südsudan, Syrien, Tansania, Trinidad und Tobago, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam | ☐ Ja ☐ Nein | falls "Ja" weiter mit 2.2. falls "Nein" weiter mit 3.1 |
| 2.2 | In den Fällen nach Nr. 2.1 habe ich mindestens die verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 5 GwG erfüllt. | ☐ Ja ☐ Nein | |
| 3.1 | Ich habe an einer Transaktion mitgewirkt, die besonders komplex/groß war, ungewöhnlich abgelaufen ist oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen/rechtmäßigen Zweck erfolgt ist (§ 15 Abs. 3 Nr. 3 GwG) | ☐ Ja ☐ Nein | falls "Ja" weiter mit 3.2 falls "Nein" weiter mit 4.1 |
| 3.2 | In den Fällen nach Nr. 3.1 habe ich mindestens die verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 6 GwG erfüllt. | ☐ Ja ☐ Nein | |
| 4.1 | Bei einem von mir bearbeiteten Mandat gab es Faktoren für ein potentiell höheres Risiko bezüglich des Mandantenrisikos (§ 15 Abs. 2 GwG, Anlage 2 GwG Nr. 1). | ☐ Ja ☐ Nein | |
| 4.2 | Bei einem von mir bearbeiteten Mandat gab es Faktoren für ein potentiell höheres Risiko bezüglich des Dienstleistungs-, Transaktions- oder Akquisekanalrisikos (§ 15 Abs. 2, GwG, Anlage 2 GwG Nr. 2). | ☐ Ja ☐ Nein | |
| 4.3 | Bei einem von mir bearbeiteten Mandat, gab es Faktoren für ein potentiell höheres geografisches Risiko (§ 15 Abs. 2 GwG, Anlage 2 GwG Nr. 3) Zusätzlich zu den unter F 2.1 genannten Staaten handelt es sich um Albanien, Bermuda, British Virgin Islands, Bulgarien, China, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Kroatien, Malta, Russland, Türkei, Zypern | ☐ Ja ☐ Nein | |
| 4.4 | In den Fällen nach Nr. 4.1, 4.2 und 4.3 habe ich mindestens verstärkte Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 4 GwG erfüllt. | ☐ Ja ☐ Nein☐ kein solches Mandat bearbeitet | falls "Ja" oder "kein solches Mandat bearbei- tet" weiter mit G falls "Nein" weiter mit 4.5 |
| 4.5. | In den Fällen nach 4.1, 4.2 und 4.3 habe ich keine verstärkten Sorgfaltspflichten erfüllt, da nach den konkreten Risikofaktoren kein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorlag. | ☐ Ja, kein höheres Risiko☐ Nein, höheres Risiko☐ lag vor | |

G) Risikomanagement 11

| 1. | Ich bin als angestellte/r Rechtsanwältin / Rechtsanwalt oder als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt tätig. | ☐ Ja falls "Ja" → weiter r | ☐ Nein |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|--------|
| 2. | Wie viele Berufsträger/innen nach § 59c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO sind in Ihrer Kanzlei tätig? | Anzahl: | |
| 2.1 | Wie viele sonstige Mitarbeiter/innen sind in Ihrer Kanzlei beschäftigt? | Anzahl: | |
| 3. | Ich habe interne Sicherungsmaßnahmen geschaffen. 12 | ☐ Ja falls "Neir → weiter r | |
| 3.1 | Und zwar (zutreffendes bitte ankreuzen): | | |
| | - kanzleiinterne Richtlinien zur Umsetzung der Pflichten nach dem GwG | | |
| | - interne Kontrollen bzgl. der geldwäscherechtlichen Vorschriften | | |
| | - Überprüfung der Mitarbeiter/innen auf Ihre Zuverlässigkeit | | |
| | Unterrichtung der Mitarbeiter/innen in Bezug auf aktuelle Methoden der Geldwäsche | | |
| 4. | Ich habe ein internes Hinweisgebersystem eingerichtet, das die Vertraulichkeit – nicht notwendig die Anonymität - des Hinweisgebers wahrt, bzw. mir ein solches in meiner Kanzlei / meinem Unternehmen vorhandenes System zu eigen gemacht | □Ja | ☐ Nein |
| 5. | Ich / Meine Kanzlei / Mein Unternehmen lasse / lässt interne Sicherungsmaßnahmen durch externe Dritte durchführen. 14 | □Ja | ☐ Nein |
| 5.1 | Die Auslagerung der internen Sicherungsmaßnahmen nach Nr. 5 habe ich / hat meine Kanzlei (zuvor) den zuständigen Rechtsanwaltskammern angezeigt. | □Ja | ☐ Nein |
| 6. | Ich/Meine Kanzlei habe/hat einen Geldwäschebeauftragten und einen stellvertretenden Geldwäschebeauftragten bestellt und den zuständigen Rechtsanwaltskammern angezeigt 15 Name des Geldwäschebeauftragten: Name des stv. Geldwäschebeauftragten: | □Ja | ☐ Nein |
| 7. | Ich habe eine Risikoanalyse erstellt bzw. mir eine vorhandene und auf meinen Tätigkeitsbereich ausgerichtete Risikoanalyse meiner Kanzlei / meines Unternehmens zu eigen gemacht. 16 | □Ja | ☐ Nein |
| Н) А | ufbewahrungspflichten 17 | | |
| 1. | Dokumente im Zusammenhang mit den Identifikationspflichten, den internen Risikobewertungen und der Meldepflicht nach § 43 GwG bewahre ich mindestens sechs Jahre auf. | □Ja | ☐ Nein |
| 2. | Und zwar in (zutreffendes bitte ankreuzen): | | |
| | - der Handakte. | | |
| | - einem gesonderten Ordner bzw. elektronischen Verzeichnis. | | |

| I) Meldepflichten 1 | 8 |
|---------------------|---|
|---------------------|---|

| | Ich bin bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) elektronisch über das Portal goAML registriert bzw. habe eine Registrierung beantragt (§ 45 Abs. 1 GwG). | □Ja | ☐ Nein |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------------------------------------------------------------|
| 2.1 | Bei Mandatsbearbeitungen lagen Tatsachen vor, die darauf hindeuteten, dass ein Vermögensgegenstand aus einer Vortat der Geldwäsche stammen könnte oder der Vertragspartner seine Pflicht, offenzulegen, ob er für einen wirtschaftlich Berechtigten tätig ist, nicht erfüllt hat. | ☐ Ja | ☐ Nein " → weiter mit 3.1 |
| 3.1 | Der Sachverhalt wurde der FIU (zutreffendes bitte ankreuzen) - gemeldet nicht gemeldet nicht gemeldet, weil der Sachverhalt der Verschwiegenheitspflicht unterlag. 20 Bei einem von mir anwaltlich begleiteten Immobilien-Erwerbsvorgang 21 | _ _ _ | |
| | bestand ein Bezug zu einem Risikostaat oder einer Sanktionsliste 22 gab es Auffälligkeiten in Zusammenhang mit den beteiligten Personen oder dem wirtschaftlich Berechtigten 23 gab es Auffälligkeiten in Zusammenhang mit einer Stellvertretung 24 gab es Auffälligkeiten in Zusammenhang mit dem Preis oder einer Kauf- oder Zahlungsmodalität 25 | | ☐ Nein ### Weiter mit J |
| 2.2 | Der Sachverhalt wurde der FIU (zutreffendes bitte ankreuzen) - gemeldet. - nicht gemeldet. - nicht gemeldet, weil Tatsachen vorlagen, die die bei den in den §§ 3 bis 6 GwGMeldV-Immobilien bestimmten Sachverhalten vorhandenen Anzeichen | | |
| | entkräften, dass ein Vermögensgegenstand aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte, oder dass der Erwerbsvorgang im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht. | | |
| | | wissen e | rteilt zu haben. |

Erläuterungen zum Fragebogen (II) zu den Pflichten nach dem GwG

Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte den Auslegungs- und Anwendungshinweisen, die auf der Internetseite der Kammer https://www.... veröffentlicht sind.

- Wird ein Rechtsanwalt im Rahmen eines ihm übertragenen Amtes tätig, das kein Mandatsverhältnis begründet (z.B. als Insolvenzverwalter oder Sachwalter, Schiedsrichter, Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Vormund, Verfahrenspfleger, Betreuer; dagegen nicht: Sanierungsberater in der Eigenverwaltung, Kanzlei-Abwickler), ist er ungeachtet der möglichen Einordnung in eine andere Verpflichtetengruppe des GwG nicht Verpflichteter i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Mandatiert der Amtswalter einen Rechtsanwalt, auch aus der eigenen Kanzlei, ist letztgenannter Verpflichteter, soweit er an einem Kataloggeschäft mitwirkt oder eine Transaktion i.S.v. § 2 Abs.1 Nr. 10 GwG durchführt. Wird die eigene Kanzlei vom Amtswalter mandatiert, wird von der Erfüllung mandantenbezogener Pflichten nach § 10 GwG im Regelfall abgesehen werden können. Das gilt auch bei Treuhandverhältnissen zwischen Schuldner, vorläufigem Insolvenzverwalter- oder Sachwalter und kanzleiangehörigem anwaltlichem Treuhänder zur Sicherung der Weiterlieferer im vorläufigen Insolvenzverfahren.
- Die Identifizierung ist grundsätzlich bereits vor Begründung der Geschäftsbeziehung, d. h. vor Abschluss der Mandatsvereinbarung, vorzunehmen. Sie kann jedoch im Einzelfall noch während der Mandatsbearbeitung unverzüglich abgeschlossen werden, wenn dies zur Vermeidung der Unterbrechung des normalen Geschäftsbetriebs erforderlich ist und nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht (§ 11 Abs. 1 S. 2 GwG).
- Soweit der Mandant bei Mandatsbegründung nicht selbst erscheint, sondern für diesen eine andere Person auftritt (z.B. organschaftlicher Vertreter, Angestellter, Familienangehöriger, Nachlasspfleger), müssen gem. § 11 Abs. 1 GwG auch Angaben der für den Mandanten auftretenden Person erhoben werden und die zur Identitätsfeststellung erhobenen Angaben gem. § 12 Abs. 1 GwG überprüft werden. Eine Identifizierung der für den Mandanten auftretenden Person ist stets erforderlich, wenn der Mandant keine natürliche Person ist. Zudem ist zu prüfen, ob die Person tatsächlich dazu berechtigt ist, für den Mandanten aufzutreten; beim gesetzlichen Vertreter oder Verfügungsberechtigten einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft bedarf es dieser gesonderten Prüfung nicht, da sich deren Berechtigung zum Auftreten aus ihrer gesellschaftsrechtlichen Stellung ergibt.
- Nach § 3 Abs. 1 S. 1 GwG ist wirtschaftlich Berechtigter die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, sonstige Gesellschaft oder eine Rechtsgestaltung im Sinne des § 3 Abs. 3 GwG steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird. Da die Ratio der Geldwäscheprävention u.a. darin liegt, herauszufinden, welche wirtschaftlichen Interessen hinter einem Geschäftsvorgang stehen, und Strohmanngeschäfte aufzudecken, ist der Rechtsanwalt neben der Identifizierung des Mandanten auch verpflichtet, abzuklären, ob der Mandant für einen wirtschaftlich Berechtigten handet und, soweit dies der Fall ist, den wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 und des § 12 Abs. 3 und Abs. 4 GwG zu identifizieren. Ist der Mandant keine natürliche Person, schließt die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten die Pflicht mit ein, die Eigen¬tums- und Kontrollstruktur des Mandanten mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen. Wie sich aus § 14 Abs. 2 S. 1 GwG ergibt, müssen in jedem Fall, d.h. auch in Fällen eines geringen Risikos die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten überprüft werden. Nur Art und Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten können risikoangemessen ausgestaltet werden.
- Von einer Identifizierung kann nach § 11 Abs. 3 GwG abgesehen werden, wenn der Rechtsanwalt die zu identifizierende Person bereits bei früherer Gelegenheit im Rahmen der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten identifiziert und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat, es sei denn, aufgrund der äußeren Umstände bestehen Zweifel, dass die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind. Die Pflicht zur Identifizierung entfällt hingegen nicht schon dann, wenn dem Rechtsanwalt der zu Identifizierende persönlich bekannt ist.
- Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen und zu bewerten, damit er eventuelle Risiken des Geschäfts in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besser einschätzen kann. Die Pflicht soll die geldwäscherechtlich Verpflichteten besser in die Lage versetzen, ein Risikoprofil über ihre jeweiligen Vertragspartner zu entwickeln. Diese Pflicht dürfte in der anwaltlichen Praxis kaum Relevanz haben, da sich Zweck und Art der Geschäftsbeziehung regelmäßig aus dem Auftrag selbst ergeben dürften. Bei einem "blinden Mandat" hat die Informationspflicht dagegen praktische Relevanz, etwa wenn der Rechtsanwalt einzelne Beratungsaufträge bekommt, aber nicht erkennen kann, wofür der Mandant die einzelnen Beratungsergebnisse nutzen möchte.
- Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, durch angemessene risikoorientierte Verfahren festzustellen, ob es sich bei dem Mandanten oder soweit vorhanden dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person ("PEP"), ein Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des § 1 Abs. 12 bis 14 GwG handelt (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG). Im Regelfall ist es ausreichend, wenn der Mandant bezüglich seiner PEP-Eigenschaft befragt wird (Selbstauskunft) und der Rechtsanwalt die Auskunft des Mandanten anhand öffentlicher Informationen (z. B. Internetrecherche) auf Richtigkeit oder zumindest Plausibilität überprüft. Nur bei Zweifeln sollte dies aber z.B. durch Abfrage einer der im Markt bestehenden kommerziellen Datenbanken verifiziert werden. Die Europäische Kommission hat eine Liste der Ämter politisch exponierter Personen in den Mitgliedsstaaten veröffentlicht: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C.202300724.
- Die konkrete Risikobewertung gem. § 10 Abs. 2 GwG ist für jedes einzelne Mandat (Katalogtätigkeit gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG) zu erstellen und gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 GwG aufzuzeichnen und gesondert aufzubewahren. Die konkrete Risikobewertung im Einzelfall gem. § 10 Abs. 2 GwG ist zusätzlich zur allgemeinen Risikoanalyse gem. § 5 GwG zu erstellen und kann diese nicht ersetzen. Aus der Risikobewertung leiten sich ab, welche konkreten Sorgfaltspflichten gem. §§ 10 ff. GwG zu erfüllen sind.
- Nach § 17 Abs. 1 GwG kann ein Verpflichteter zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten auch auf Dritte zurückgreifen. Solche Dritte können insb. andere inländische Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG und Verpflichtete in anderen Mitgliedstaaten der EU sowie unter bestimmten Voraussetzungen in einem Drittstaat ansässige Institute und Personen sein, soweit sie entsprechenden Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten und einer gleichwertigen Aufsicht unterliegen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten verbleibt jedoch auch in diesem Fall beim Verpflichteten.
- Entsprechend dem risikobasierten Ansatz haben Rechtsanwälte zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten verstärkte risikoangemessene Maßnahmen zu ergreifen, wenn ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann (§ 15 Abs. 1 und 2 GwG). Auch hier muss der Rechtsanwalt auf Verlangen der Aufsicht darlegen können, dass der Umfang der getroffenen Maßnahmen risikoangemessen ist. § 15 Abs. 3 GwG gibt hierbei Regelbeispiele vor, in denen stets von einem

erhöhten Risiko auszugehen ist. Ist keines der Regelbeispiele einschlägig, müssen verstärkte Sorgfaltspflichten dann erfüllt werden, wenn der Verpflichtete im Rahmen der Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren feststellt, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann.

- Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann das Risikomanagementsystem unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen ausgestaltet werden (§ 4 Abs. 1 GwG). Das Risikomanagement muss nach § 4 Abs. 2 GwG eine Risikoanalyse gem. § 5 GwG und interne Sicherungsmaßnahmen gem. § 6 GwG umfassen.
- Rechtsanwälte müssen angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zur Steuerung und Minderung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen schaffen, deren Funktionsfähigkeit überwachen und bei Bedarf– insbesondere wenn die Risikoanalyse dies erfordert –aktu¬alisieren (§ 6 Abs. 1 S. 3 GwG). In § 6 Abs. 2 GwG sind nicht abschließende Fallgruppen interner Sicherungsmaßnahmen benannt.
- Nach § 6 Abs. 5 GwG müssen Mitarbeiter und Personen in einer vergleichbaren Position die Möglichkeit haben, unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität, tatsächliche oder mögliche Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften an eine kanzleiinterne Person zu melden. "Wahrung der Vertraulichkeit" bedeutet nicht Anonymität. Die empfangende Person kann auch der Geldwäschebeauftragte oder sein Stellvertreter sein oder das für die Risikoanalyse verantwortliche "Mitglied der Führungsebene", etwa Gesellschafter, die Büroleitung (Office Management). Es bleibt den Verpflichteten selbst überlassen, wie die Vertraulichkeit der betroffenen Mitarbeiter sichergestellt wird.
- Die internen Sicherungsmaßnahmen dürfen nach vorheriger Anzeige an die Rechtsanwaltskammer gemäß § 6 Abs. 7 GwG auch vertraglich auf einen Dritten übertragen werden (z.B. Auslagerung auf einen externen Dienstleister). Auch in diesem Fall verbleibt die Verantwortung für die Erfüllung der internen Sicherungsmaßnahmen jedoch beim Rechtsanwalt (§ 6 Abs. 7 S. 4 GwG).
- Die Rechtsanwaltskammer Hamburg hat aufgrund der Befugnis aus § 7 Abs. 3 S. 1 GwG die Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten erlassen. Nach dieser Anordnung haben Rechtsanwälte einen Geldwäschebeauftragten sowie einen Stellvertreter zu bestellen, wenn in der eigenen Praxis mehr als insgesamt 30 Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 59c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO tätig sind.
- Alle Verpflichteten haben selbst eine Risikoanalyse gem. § 5 GwG zu erstellen. Sie ist nicht zu verwechseln mit der Risikobewertung je Einzelmandat gem. § 10 Abs. 2 GwG (siehe Erläuterungshinweis 3). Sie können sich hierzu die Kanzlei-/Unternehmensrisikoanalyse zu eigen machen. Machen sie hiervon Gebrauch müssen sie aber die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermitteln und bewerten, die für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten bestehen (§ 5 Abs. 1 GwG). Ziel der Risikoanalyse ist es, die spezifischen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfassend und vollständig zu erfassen, zu identifizieren, zu kategorisieren und zu gewichten sowie darauf aufbauend geeignete Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen, insbesondere interne Sicherungsmaßnahmen, zu treffen. Diese müssen sich aus der Risikoanalyse ableiten lassen und dieser entsprechen. Die Anlagen 1 und 2 zum GwG enthalten dabei eine nicht abschließende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko. Bei der Erstellung der Risikoanalyse sind insbesondere diese Risikofaktoren sowie die Informationen zu berücksichtigen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse den Verpflichteten von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zur Verfügung gestellt werden. Die Risikoanalyse ist in angemessenem Umfang zu erstellen, der sich insbesondere nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Kanzlei richtet. Sie muss dokumentiert, d. h. schriftlich oder elektronisch aufgezeichnet, regelmäßig, zumindest einmal im Jahr, überprüft und soweit erforderlich aktualisiert werden und ist der Rechtsanwaltskammer auf Verlangen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen (§ 5 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 GwG).
- § 8 GwG enthält Regelungen zur Aufzeichnung und Aufbewahrung von Angaben und Informationen, die im Rahmen der bestehenden Pflichten vom Rechtsanwalt erhoben und eingeholt wurden. Diese Pflichten gelten nicht nur für Dokumente, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten eingeholt wurden (zum Beispiel Ausweispapiere und Registerauszüge), sondern auch für die Dokumentation der Durchführung und der Ergebnisse der Risikobewertungen gem. § 10 Abs. 2 GwG sowie die Bewertung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Meldepflicht nach § 43 GwG. Die Aufzeichnungen sind sechs Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem das Mandat endet (§§ 50 Abs. 1 S. 3 BRAO, 8 Abs. 4 S. 3 GwG). Da sämtliche Daten im öffentlichen Geldwäschepräventionsinteresse erhoben werden, unterliegen sie nicht der Verschwiegenheitspflicht und auch nicht dem Beschlagnahmeschutz nach § 97 StPO. Deshalb sollten die Aufzeichnungen keinesfalls in der Mandats- bzw. Handakte aufbewahrt werden, sondern getrennt von dieser in einem gesonderten Ordner bzw. elektronischen Verzeichnis.
- Verpflichtete sind grundsätzlich zur Erstattung einer Meldung verpflichtet, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche gemäß § 261 Abs. 1 StGB darstellen könnte (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GwG), oder ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismus-finanzierung steht (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GwG) oder der Mandant seine Pflicht gegenüber dem Rechtsanwalt offenzulegen, ob er die Mandatsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG). Die Pflicht zur Meldung setzt nicht voraus, dass hinsichtlich des Vorliegens einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ein strafrechtlicher Anfangsverdacht gegeben ist. Es muss auch keine Gewissheit über den Bezug einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung zu einer Geldwäsche, einer entsprechenden konkreten Vortat der Geldwäsche oder zu einer Terrorismusfinanzierung bestehen.
- Eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG ist unverzüglich gegenüber der beim Zollkriminalamt angesiedelten Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu erstatten. Die Meldung muss elektronisch über das auf der Website der FIU (https://www.zoll.de/DE/FIU/Software-goAML/software-goaml_node.html) eingerichtete Meldeportal "goAML" abgegeben werden. Hierzu ist eine vorausgehende (einmalige) Registrierung erforderlich. Nur bei Störungen der elektronischen Datenübermittlung bzw. Systemstörungen des Meldeportals ist eine Übermittlung per Telefax zulässig. Verpflichtete haben sich gemäß § 59 Abs. 6 GwG mit Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FIU, welcher vom BMF im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben wird, spätestens jedoch seit dem 01.01.2024 unabhängig von der Abgabe der Meldung gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 GwG bei der FIU elektronisch zu registrieren. § 45 Abs. 4 GwG erlaubt in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 7 GwG die Übertragung der Meldepflicht auf einen Dritten (z.B. den externen Geldwäschebeauftragten). Gemäß § 6 Abs. 7 S. 4 GwG bleibt der verpflichtete Rechtsanwalt hierbei aber in entsprechender Anwendung der Vorschrift verantwortlich für die Erfüllung der Meldepflicht.
- Eine Pflicht zur Verdachtsmeldung besteht für Rechtsanwälte nicht, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die der Rechtsanwalt im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten hat (§ 43 Abs. 2 S. 1 GwG). Von dieser Ausnahme macht das Gesetz indes wiederum eine Ausnahme (§ 43 Abs. 2 S. 2 GwG): Die

Anzeigepflicht des Rechtsanwalts besteht, wenn er positiv weiß, dass der Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder – an dieser Stelle sehr weitgehend – einer anderen Straftat nutzt oder genutzt hat.

- Eine absolute Durchbrechung der Schweigepflicht im Sinne von § 2 Abs. 3 BORA sieht § 43 Abs. 6 GwG vor: Nach dieser Vorschrift kann das Bundesministerium der Finanzen (BMF) durch Rechtsverordnung Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes bestimmen, die von verpflichteten Rechtsanwälten stets zu melden sind. Eine solche ist mit Wirkung zum 01.10.2020 in Gestalt der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien) in Kraft getreten. Die Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Meldesachverhaltes nach den §§ 3 bis 6 der Verordnung während der Vorbereitung des Erwerbsvorgangs ungeachtet der Möglichkeit, dass die Voraussetzungen zum Zeitpunkt des späteren Vertragsabschlusses, der späteren Beurkundung oder Durchführung des Immobilienerwerbs nicht mehr vorliegen könnten. Eine Pflicht zur Meldung besteht bei einem Tätigwerden des Verpflichteten im Rahmen der Vorbereitung des Erwerbsvorgangs allerdings nicht, wenn meldepflichtige Gestaltungsvorschläge lediglich erwogen, aber letztlich bereits in diesem Stadium wieder verworfen werden
- 22. Angehörige rechtsberatender Berufe haben gem. § 43 Abs. 2 S. 2, Abs. 6 GwG i.V.m. § 3 GwGMeldV-Immobilien zu melden, wenn ein an dem Erwerbsvorgang Beteiligter (der Vertragspartner des Verpflichteten, die Vertragspartein des Erwerbsvorgangs, die für diese auftretenden Personen) oder ein wirtschaftlich Berechtigter in einem Risikostaat ansässig ist oder einen gleichermaßen engen Bezug zu einem Risikostaat aufweist (§ 3 Abs. 1 GwGMeldV-Immobilien). Meldepflicht ist ebenfalls einschlägig, wenn ein Geschäftsgegenstand oder ein Bankkonto, das im Rahmen des Rechtsge¬schäfts eingesetzt werden soll, einen engen Bezug zu einem Risikostaat aufweist (§ 3 Abs. 2 GwGMeldV-Immobilien). Als Risikostaaten definiert die Verordnung die von der Europäischen Kommission als Drittstaaten i.S.d. § 1 Abs. 17 GwG mit hohem Risiko ermittelten Staaten. Zudem umfasst sie sonstige Staaten, die in den jeweils aktuellen Informationsberichten der Financial Action Task Force (FATF) als "Staat mit strategischen Mängeln" eingestuft werden. Auch meldepflichtig sind Erwerbsvorgänge mit Beteiligten oder wirtschaftlich Berechtigten, die nach EU-Recht sanktionsgelistet sind (§ 3 Abs. 3 GwGMeldV-Immobilien). Die Personen werden zusammengefasst in der "European Union Consolidated Financial Sanctions List" (§ 3 Abs. 4 GwGMeldV-Immobilien).
- Meldepflichten bestehen nach § 4 Abs. 1 GwGMeldV-Immobilien auch, wenn an dem Erwerbsvorgang Beteiligte ihre geldwä-scherechtlichen Auskunfts- und Nachweispflichten (§ 11 Abs. 6 S. 3 und Abs. 4 GwG) verletzen. Dies liegt auch vor, wenn sie nicht offenlegen, ob sie für einen wirtschaftlich Berechtigten tätig werden bzw. dessen Identität nicht nachweisen oder wenn Hin¬weise auf unrichtige oder unvollständige Angaben zu den beteiligten Personen oder dem wirtschaftlich Berechtigten bestehen (§ 4 Abs. 2 GwGMeldV-Immobilien). Auch Anhaltspunkte für Treuhandverhältnisse ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder sonstigen rechtmäßigen Zweck sind meldepflichtig (§ 4 Abs. 3 GwGMeldV-Immobilien). Die Meldepflicht erfasst darüber hinaus Fallgestaltungen, in denen aufgrund des begrenzten persönlichen Anwendungsbereichs der Meldepflicht zum Transparenzregister keine Erkenntnisse zum wirtschaftlich Berechtigten vorliegen (Verordnungsbegründung zu § 4 Abs. 2 GwGMeldV-Immobilien).
- Sofern am Erwerbsvorgang Beteiligte mit formloser Vollmacht handeln und eine angekündigte schriftliche Vollmachtbestätigung nicht innerhalb von zwei Monaten vorlegen (§ 5 Nr. 1 GwGMeldV-Immobilien) oder lediglich eine unechte oder verfälschte Vollmachtsurkunde vorlegen (§ 5 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien), bestehen ebenfalls Meldepflichten. Gleiches gilt, wenn nicht erkennbar ist, auf welches Rechtsverhältnis eine Vollmacht zurückzuführen ist (§ 5 Nr. 3 GwGMeldV-Immobilien) oder die durch Mitarbeiter der konsularischen Vertretung der BRD in einem Drittstaat beglaubigt wurde (§ 5 Nr. 4 GwGMeldV-Immobilien). Mit Drittstaaten i.S.d. Nr. 4 sind dabei Risikostaaten i.S.d. § 3 Abs. 1 der GwGMeldV-Immobilien gemeint.
- Meldepflichtig ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 GwGMeldV-Immobilien, wenn der Kaufpreis vollständig oder teilweise mit Barmitteln beglichen werden soll, sofern der Betrag EUR 10.000,00 übersteigt (lit. a), Kryptowerte (§ 1 Abs. 11 S. 4, 5 KWG) zur Zahlung eingesetzt werden (lit. b) oder über ein Bankkonto in einem Drittstaat gezahlt werden soll (lit. c), es sei denn ein Sitz, ein Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt der Vertragsparteien, die das Bankkonto verwenden, befindet sich in diesem Dritt¬staat. Hierbei ist auch das seit dem 01.04.2023 geltende Barzahlungsverbot oder ähnlich gefahrgeneigten Zahlungsmitteln gem. § 16a GwG zu beachten. Weicht die Gegenleistung erheblich von dem tatsächlichen Verkehrswert des Objekts ab, besteht ebenfalls eine Meldepflicht, soweit die Differenz nicht auf einer dem Verpflichteten offengelegten Zuwendung beruht (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien). Eine erhebliche Unter- oder Überbewertung soll regelmäßig bei einer Abweichung von mindestens 25 % angenommen werden. Zahlungen über EUR 10.000,-, die vollständig oder teilweise bereits vor Abschluss des Rechtsgeschäfts durch natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 GwGMeldV-Immobilien) gezahlt wurden oder werden sollen oder vollständig oder teilweise von oder an einen Dritten, der weder am Erwerbsvorgang Beteiligter noch wirtschaftlich Berechtigter ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 GwGMeldV-Immobilien), gezahlt werden oder werden sollen, unterliegen ebenfalls Meldepflichten. Meldepflichten bestehen ebenfalls, sofern ein Kaufgegenstand ohne nachvollziehbaren Grund innerhalb von drei Jahren nach Erwerb zu einem erheblich abweichenden Preis weiterveräußert (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwGMeldV-Immobilien) oder an den vorherigen Eigentümer bzw. Anteilsin-

(§ 6 Abs. 2 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien). Weiter besteht eine Meldepflicht nach § 6 Abs. 3 GwGMeldV-Immobilien, wenn die Zahlung über ein Anderkonto erfolgen soll, ohne dass ein berechtigtes Sicherungsinteresse besteht.

Pflichtinformationen

nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zum Fragebogen zu den Pflichten nach dem GwG

Name und Anschrift des Verantwortlichen im Sinne des Datenschutzrechts:

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg, vertreten durch den Präsidenten, Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Valentinskamp 88, 20355 Hamburg, Tel. 040 / 35 74 410, info@rak-hamburg.de

Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:

Der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen ist unter denselben Kontaktdaten sowie unter der E-Mail-Adresse datenschutz@rak-hamburg.de zu erreichen.

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Die Daten werden verarbeitet, um im Rahmen der geldwäscherechtlichen Aufsicht festzustellen, welche Mitglieder "Verpflichtete" nach dem Geldwäschegesetz sind und, falls zutreffend, in welchem Umfang und in welcher Ausgestaltung sie Katalogtätigkeiten im Erhebungszeitraum getätigt haben. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO i.V.m. §§ 50 Nr. 3, 51, 51a GwG.

Speicherdauer:

Die eingegebenen Daten werden nach der Erhebung noch fünf Jahre gespeichert und dann zum Ablauf des Kalenderjahres gelöscht.

Retroffenenrechte

Nach Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht auf Auskunft über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten. Art. 16 DSGVO gibt Ihnen das Recht, unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung unvollständiger bei uns gespeicherter personenbezogener Daten zu verlangen. Gemäß Art. 17 DSGVO kann die Löschung bei uns gespeicherter personenbezogener Daten verlangt werden, soweit nicht die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Gemäß Art. 18 DSGVO kann die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangt werden, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben. Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

Beschwerderecht und Aufsichtsbehörde:

Sie haben das Recht, sich bei der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde zu beschweren. Die Aufsichtsbehörde der Rechtsanwaltskammer ist der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien und Hansestadt Hamburg, Thomas Fuchs, Ludwig-Erhard-Str. 22, 20459 Hamburg.

Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten und mögliche Folgen der Nichtbereitstellung:

Rechtsgrundlage für das Auskunftsersuchen (Schriftliche Prüfung) ist §§ 51 Abs. 3, 52 Abs. 1 GwG. Demnach haben Verpflichtete, die Mitglieder ihrer Organe und ihre Beschäftigten der Kammer auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung im GwG festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind. Der Verpflichtete kann die vorzulegenden Unterlagen im Original, in Form von Kopien oder in digitaler Form auf elektronischem Wege oder auf einem digitalen Speichermedium zur Verfügung stellen. Gemäß § 52 Abs. 4 GwG kann der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete die Auskunft – nicht jedoch die Unterlagenvorlage – auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ZPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände und Angehörige anderer Vertrauensberufe können die Auskunft - nicht jedoch die Unterlagenvorlage - gemäß § 52 Abs. 5 GwG ferner auf Fragen verweigern, wenn sich diese Fragen auf Informationen beziehen, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Vertragspartners erhalten haben; die Pflicht zur Auskunft bleibt jedoch bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass sein Mandant seine Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt. Wer entgegen § 52 Abs. 1 GwG Auskünfte vorsätzlich oder leichtfertig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 73 GwG). Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße bis zu einhundertfünfzigtausend Euro, bei leichtfertiger Begehung mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden. Daneben kann die Auskunftsverpflichtung mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden, insbesondere mittels Zwangsgeldes.